

**Satzung
über die 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der
Gemeinde Worpswede vom 8.12.1981**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 9. November 1989 (Nds. GVBl. S. 369), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 3.9.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Gegenstand der Abgabe) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

§ 5 (Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.6. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet“.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In Abs. 2 wird nach der Formulierung „ab 1. Januar 1986 = 16,- DM“ folgendes eingefügt:
„Ab 1. Januar 1989 = 20,- DM.“

§ 3

§ 6 (Heranziehung und Fälligkeit)
Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.“

§ 4

§ 10 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.“

Worpswede, den 19. September 1990

Kück
Bürgermeister

Gemeinde Worpswede

L.S.

Wellbrock
Gemeindedirektor